



## Stadt Obernburg

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 07.11.2023  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:15 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Fieger, Dietmar

### Mitglieder

Arnold, Roland  
Bast, Hedwig  
Grundmann, Michael  
Kunisch, Günter  
Wölfelschneider, Walter  
Dr. Bohnhoff, Armin  
Weitz, Ruth

### Verwaltung

Mann, Antonia

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Mitglieder

Jany, Christopher  
Klug, Jessica  
Wolf, Jürgen

### Schriftführer/in

Roider, Melanie

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.10.2023
- 2 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben - Katasterneuvermessung  
Beratung und Beschlussfassung **312/2023**
- 3 Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben - Unterstützung der Helfer-vor-Ort-Gruppe des BRK  
Beratung und Beschlussfassung **313/2023**
- 4 Anwendung des Altersteilzeitgesetzes  
Beratung und Beschlussfassung **256/2023**
- 5 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen
- 5.1 Freizeitplatz Eisenbach
- 6 Anfragen

Der Erste Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

## Öffentliche Sitzung

### **TOP 1      Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.10.2023**

Gegen die Sitzungsniederschrift vom 17.10.2023 ergehen keine Einwände. Diese gilt somit als genehmigt.

### **TOP 2      Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben - Katasterneuvermessung Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 08.11.2022 hat der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, dass die Katasterneuvermessung im Stadtzentrum der Stadt Obernburg nicht weiter umgesetzt wird. Die Verwaltung wurde mit der Aufhebung der Vereinbarung mit dem Vermessungsamt Aschaffenburg, Außenstelle Klingenberg aus dem Jahr 2017 beauftragt. Gemäß Beschluss sollen die bereits angefallenen Kosten in Höhe von 11.000 EUR im Kalenderjahr 2023 gezahlt werden und die entsprechenden Haushaltsmittel verbindlich in den Haushaltsplan 2023 aufzunehmen.

Durch das Ausscheiden des Stadtkämmerers sind notwendige Informationen nicht erfolgt. Aufgrund dessen war es nicht möglich, die notwendigen Mittel in ausreichender Höhe im Haushaltsplan 2023 einzuplanen.

Im Haushaltsplan sind unter der Haushaltsstelle 0.6100.6300 (Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung – Verschiedene Aufwendungen für Verwaltung und Betrieb) 10.000 EUR Haushaltsmittel eingeplant, von denen bereits 7.844,12 EUR verausgabt worden sind.

Es wird vorgeschlagen, den Betrag von 11.000,00 EUR über die Haushaltsstelle 0.6100.6300 überplanmäßig zur Verfügung zu stellen und durch zu erwartende Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Gewerbesteuer (Haushaltsstelle 0.9000.0030) zu decken.

#### **Beschluss:**

Überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 0.6100.6300 – Katasterneuvermessung, Haushaltsjahr 2023, in Höhe von 11.000 EUR werden genehmigt.

Die Deckung erfolgt durch zu erwartende Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 0.9000.0030 (Gewerbesteuer).

<b>TOP 3</b>	<b>Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben - Unterstützung der Helfer-vor-Ort-Gruppe des BRK Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 08.11.2022 hat der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, dass zur Unterstützung der Implementierung einer Helfer-vor-Ort-Gruppe in der BRK-Bereitschaft Obernburg eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 10.000 EUR genehmigt wird und die benötigten Haushaltsmittel verbindlich in die Haushaltsplanung 2023 aufzunehmen sind.

Durch das Ausscheiden des Stadtkämmerers sind notwendige Informationen nicht erfolgt. Aufgrund dessen war es nicht möglich, die notwendigen Mittel im Haushaltsplan 2023 aufzunehmen.

Somit sollen die notwendigen Mittel außerplanmäßig unter der Haushaltsstelle 0.1600.7000 zur Verfügung gestellt werden und durch zu erwartende Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Gewerbesteuer (Haushaltsstelle 0.9000.03000) gedeckt werden.

**Beschluss:**

Außerplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 0.1600.7000 – Unterstützung der Helfer-vor-Ort-Gruppe des BRK, Haushaltsjahr 2023, in Höhe von 10.000 EUR werden genehmigt.

Die Deckung erfolgt durch zu erwartende Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 0.9000.0030 (Gewerbesteuer).

Es soll ein Bericht erstellt werden, wie die Mittel verwendet werden.

<b>TOP 4</b>	<b>Anwendung des Altersteilzeitgesetzes Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Seit 01.01.2010 werden im kommunalen Bereich Altersteilzeitverhältnisse nach dem „Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27.2.2010“ vereinbart.

Im Jahre 2023 ist in folgenden Bereichen Altersteilzeit vereinbart:

Rathaus, FB 1	01.09.2020 bis 30.03.2023
Kita Sonnenhügel	01.12.2020 bis 30.09.2023
Rathaus, FB 1	01.01.2022 bis 31.12.2025
KiTa Altstadt	01.08.2022 bis 31.01.2026

Die Geltungsdauer des TV FlexAZ ist zum 31.12.2022 ausgelaufen. Aufgrund der schwierigen Tarifverhandlungen 2023, die mit einem Schlichterspruch endeten, wurde die eigentlich von Arbeitgeberseite beabsichtigte Verlängerung des TV FlexAZ nicht vereinbart.

In der Personalabteilung gingen in den letzten 12 Monaten Anfragen von langjährigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern hinsichtlich Altersteilzeit ein. Da die Vereinbarung von Altersteilzeit in diesen Fällen nicht frühestens zum 01.12.2022 möglich war (letzter Termin für die Anwendung des TV FlexAZ), wurden keine schriftlichen Anträge formuliert, sondern auf den Ausgang der Tarifverhandlungen vertröstet.

Aufgrund zahlreicher Mitgliedernanfragen hat der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern – KAV-Bayern festgestellt, dass aufgrund des Altersteilzeitgesetzes künftig Altersteilzeit möglich sein kann.

Der KAV hat nun in einem Webinar zur Altersteilzeit erste Hinweise gegeben, wie Regelungen für künftige Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz aussehen könnten.

Es wurde ein neues Vertragsmuster entwickelt, in dem die Altersteilzeit nach dem bisherigen TV FlexAZ nachgebildet werden. Auch das Merkblatt zur Information der Beschäftigten wird vom KAV entsprechend angepasst.

Ohne Tarifvertrag ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Vereinbarung von Altersteilzeit. Die Arbeitgeber können selbst entscheiden, ob künftig Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz i.V.m. den KAV-Vertragsmustern vereinbart werden kann. Der Arbeitgeber hat bei der Entscheidung über den Antrag einer/eines Beschäftigten auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten (vgl. BAG vom 18.10.2011, 9 AZR 225/10). Der KAV empfiehlt daher, um dem Grundsatz der Gleichbehandlung Genüge zu tun, die Voraussetzungen, unter denen mit Beschäftigten Altersteilzeit vereinbart werden kann, sowie eine Höchstgrenze vorab arbeitgeberseitig festzulegen.

Folgende Voraussetzungen gibt das Altersteilzeitgesetz vor:

- Ein Beginn der Altersteilzeit kann frühestens nach Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgen, § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 Ziff. 1 AltTZG,
- Beschäftigte müssen innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem SGB III gestanden haben, § 2 Abs. 1 Ziff. 3 AltTZG (die 1.080 Kalendertage müssen nicht zusammenhängend und nicht zwingend im aktuellen Arbeitsverhältnis geleistet sein),
- die Altersteilzeit selbst muss eine versicherungspflichtige Tätigkeit nach dem SGB III sein, § 2 Abs. 1 Ziff. 2 AltTZG,
- die Altersteilzeit muss zumindest so lange vereinbart sein, bis eine Altersrente mit oder ohne Abschlag bezogen werden kann, § 2 Abs. 1 Ziff. 2 AltTZG,
- Altersteilzeit im Blockmodell kann nur für eine Höchstdauer von bis zu drei Jahren vereinbart werden, § 2 Abs. 2 AltTZG), wobei eine Kombination aus Blockmodell und Teilzeitmodell über einen längeren Zeitraum möglich ist.
- die wöchentliche Arbeitszeit in der Altersteilzeit muss auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AltTZG).

Um die Anfragen beantworten zu können, wäre heute zu beraten, ob die Stadt Obernburg in Zukunft Altersteilzeit nach den vorgenannten Vorgaben anbietet.

Konkrete Anträge der Beschäftigten werden gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 c GeschO dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Der Punkt wurde in der Sitzung am 12.09.2023 zurückgestellt und in der Sitzung am 17.10.2023 die finanziellen Auswirkungen besprochen. Hierbei wurde signalisiert, grundsätzlich auf freiwilliger Basis Altersteilzeit nach Vorgaben des Altersteilzeitgesetzes und dem vom KAV erstellen Mustervertrag anzubieten ergänzt um zwei weitere Punkte:

- als Zielwert werden max. 3 % der Beschäftigten in Altersteilzeit zugelassen mit Aufrundung auf die nächste ganze Zahl und

- die Betriebsfähigkeit ist in den betroffenen Arbeitsbereichen zu gewährleisten.

### **Beschluss:**

Als Zielwert werden maximal 5 Prozent der Beschäftigten in Altersteilzeit zugelassen mit Auf-  
rundung auf die nächste ganze Zahl. Der Prozentsatz ist jeweils selbstständig auf die drei Be-  
reiche „Rathaus“, „drei Kindertageseinrichtungen“ und „Bauhof/Gärtner/Wasser (handwerklich)“  
anzuwenden.

### **Ergebnis: 6 Ja, 2 Nein → beschlossen**

Der Punkt „die Betriebsfähigkeit ist in den betroffenen Arbeitsbereichen zu gewährleisten“ wird  
gestrichen.

### **Ergebnis: 7 Ja, 1 Nein → beschlossen**

Ein Beginn der Altersteilzeit kann frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen.

Beschäftigte müssen innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens  
2160 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem SGB III bei der  
Stadt Obernburg gestanden haben.

Die Altersteilzeit selbst muss eine versicherungspflichtige Tätigkeit nach dem SGB III sein, § 2  
Abs. 1 Ziff. 2 AltTZG.

Die Altersteilzeit muss mindestens so lange vereinbart sein, bis eine Altersrente mit oder ohne  
Abschlag bezogen werden kann, § 2 Abs. 1 Ziff. 2 AltTZG.

Altersteilzeit kann nur im Blockmodell und nur für eine Höchstdauer von bis zu drei Jahren ver-  
einbart werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit in der Altersteilzeit muss auf die Hälfte der bisherigen wöchentli-  
chen Arbeitszeit vermindert werden, § 2 Abs. 1 Ziff. 2 AltTZG.

### **Ergebnis: einstimmig beschlossen**

Über konkrete Anträge wird zur gegebenen Zeit gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 c GeschO im Einzelfall  
entschieden.

### **Ergebnis: einstimmig beschlossen**

Nach Ausfertigung der Niederschrift und Ausstellung der Beschlussbuchauszüge sind die Be-  
schäftigten der Stadt Obernburg über diese Voraussetzungen der Altersteilzeit zu informieren.

## **TOP 5 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen**

### **TOP 5.1 Freizeitplatz Eisenbach**

Bürgermeister Fieger gibt bekannt, dass am gestrigen 06.11.2023 der Bewilligungsbescheid  
des Amtes für ländliche Entwicklung Unterfranken für den Freizeitplatz in Eisenbach über  
200.000 € eingegangen ist. Die Maßnahme muss bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein.

## **TOP 6   Anfragen**

Es gibt keine Anfragen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt der Erste Bürgermeister Dietmar Fieger um 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Dietmar Fieger  
1. Bürgermeister

Melanie Roider und Antonia Mann  
Schriftführerinnen